

Merkblatt amtliche Kosten Kinderschutz

Für ihre Amtshandlungen erhebt die KESB Gebühren nach den §§ 4 und 7 der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden vom 23. November 2010 (SRL Nr. 687; siehe dazu den Verweis in § 19 der Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 4. Dezember 2012 [VKES, SRL Nr. 206]). Gestützt auf § 200 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (VRG, SRL Nr. 40) kann die Behörde die Kosten ermässigen oder auf eine Kostenaufgabe verzichten, wenn kein wirtschaftliches Interesse vorhanden ist oder wenn besondere Gründe dies rechtfertigen. Vorliegend wird auf die Erhebung von amtlichen Kosten verzichtet).

Grundsätzlich kostet der Entscheid bzw. die Arbeit und die Aufwände der KESB etwas. Die KESB kann darauf verzichten, den Eltern etwas für die Ausfertigung des Entscheids und ihre Aufwände zu verrechnen. Normalerweise verzichtet die KESB bei Kinderschutzmassnahmen darauf, amtliche Kosten in Rechnung zu stellen. In einzelnen Fällen werden aber die Kosten für den Entscheid, die Rechnungsprüfung oder andere Aufwände den Eltern oder dem Kind in Rechnung gestellt.